

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

206. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 12. Juli 2021

Nr. 28

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 164 Geschäftsstelle Regionalrat; hier: 46. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“; Vorhaben- und angebotsbezogene Festlegung eines neuen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen. Frühzeitige Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG), S.173
- 165 Kommunalaufsicht; hier: 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg / Lippe vom 23. November 2016, S.174-175
- 166 Kommunalaufsicht; hier: 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 13. Dezember 2019, S.175

167 Kommunalaufsicht; hier: Kultursekretariat NRW Gütersloh, S.176

168 desgl., S.176

169 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Hubert Altehülshorst GmbH, S.176-177

170 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die HARTING Electric GmbH & Co. KG, S.177

171 Wasserwirtschaft; hier: Überschwemmungsgebiet Alme, S.177-178

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

172 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; hier: Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung, S.178

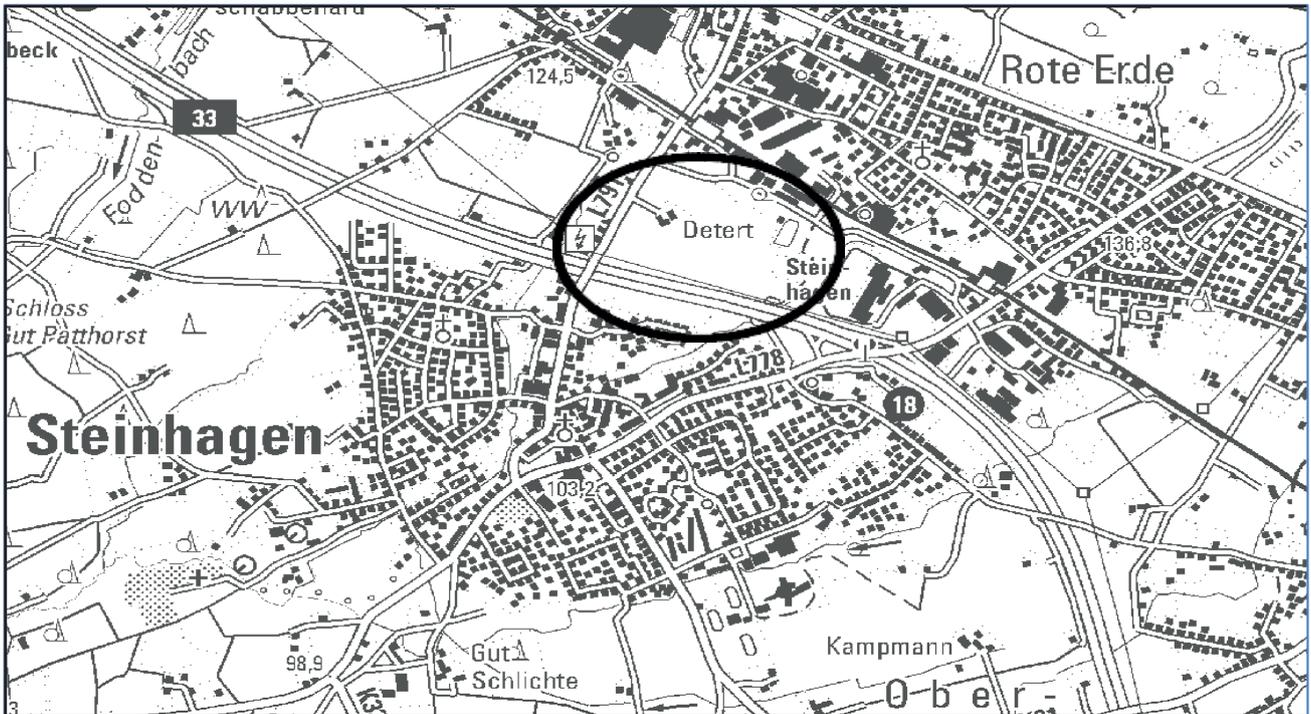
173 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S.179

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 164 Geschäftsstelle Regionalrat;**
hier: 46. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“;
Vorhaben- und angebotsbezogene Festlegung eines neuen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen. Frühzeitige Unterrichtung
gem. § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 22. Juni 2021
 Leopoldstraße 15
 32756 Detmold
 Dezernat 32 - Regionalentwicklung -

Die Gemeinde Steinhagen beabsichtigt im Rahmen ihrer Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebietes zu schaffen. Der vorhabenbezogene Bestandteil der Planung zielt dabei darauf ab, einen Werksneubau des Unternehmens Hörmann auf einer Teilfläche zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen weitere Flächen für gewerblichen und industriellen Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden (angebotsbezogener Bestandteil). Für diese Planungsabsicht ist eine Änderung des Regionalplans mit der Festlegung eines neuen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erforderlich. Vorhabenträgerin ist die Hörmann KG Verkaufsgesellschaft gem. § 19 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW. Die Gemeinde Steinhagen hat auf Anregung der Vorhabenträgerin einen Antrag auf Änderung des Regionalplans gestellt.



Der geplante Änderungsbereich liegt östlich der Bahnhofstraße, südlich der Liebigstraße und nördlich der Bundesautobahn A 33 in der Gemeinde Steinhausen (Kreis Gütersloh). Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 25 ha.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG über die beabsichtigte Änderung des Raumordnungsplans frühzeitig unterrichtet. Die öffentlichen Stellen werden aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im späteren formalen Erarbeitungsverfahren im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V.m. § 13 LPlG NRW die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans bestehen. Dies geschieht nach einem entsprechenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates sowie einer öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung.

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Brockhagen

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 173-174

165 Kommunalaufsicht;
hier: 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg / Lippe vom 23. November 2016

Satzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ in der 4. Änderungssatzung vom 9. März 2021.

Gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV.NRW.202) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird die Satzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 23. November 2016 (AbI. Reg. Dt. 2016 S. 295) auf Beschluss der Versammlung vom 9. März 2021 wie folgt geändert.

Artikel I

**§ 3
Ziel und Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat das Ziel, den Verbandsmitgliedern die im Rahmen der technikerunterstützten Informationsverarbeitung geforderten Dienstleistungen zu erbringen. Hierbei ist die Organisationshoheit des einzelnen Verbandsmitgliedes unter Berücksichtigung der wechselseitigen Informationsbeziehungen sowie wirtschaftlicher und technischer Gegebenheiten besonders zu beachten.

(2) Der Zweckverband bietet insbesondere folgende Dienstleistungen an:

- a. Information und Beratung der Verbandsmitglieder in allen Angelegenheiten der technikerunterstützten Informationsverarbeitung,
- b. Beschaffung, Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung von DV-Verfahren auf der Grundlage der Anforderung der Verbandsmitglieder,
- c. Beratung der Verbandsmitglieder bei der Einführung von Verfahren und Schulung des Personals,
- d. Planung, Beschaffung und Unterstützung bei der Installation der für die Informationsverarbeitung bei den Mitgliedern erforderlichen Technik, soweit Mitglieder dies nicht im Benehmen mit dem Zweckverband in eigener Zuständigkeit durchführen,
- e. Einrichtung und Durchführung eines Rechenzentrumsbetriebes,
- f. Betrieb eines Kommunikationsnetzes für das Verbandsgebiet,
- g. Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in Angelegenheiten des Datenschutzes und der Informationssicherheit.

(3) Die Beschreibung des gemeinsamen Organisationskonzeptes und die Steuerung der Aufgaben erfolgt durch einen Entwicklungsplan, der regelmäßig fortgeschrieben wird.

(4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hält der Zweckverband die erforderlichen Personal- und Sachmittel vor.

(5) *Der Zweckverband ist berechtigt, unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. GO NRW Gesellschaften in der Rechtsform des Privatrechts zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Die Anzeigepflicht nach § 115 GO NRW bleibt unberührt. Der Zweckverband kann zur Erledigung von Aufgaben Dritte beauftragen, soweit eine ordnungsgemäße Auf-*

gabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

(6) Die Daten eines Verbandsmitgliedes dürfen bei Speicherung durch den Zweckverband nur auf ausdrückliche Weisung durch das Verbandsmitglied an oder für andere übermittelt oder ausgewertet werden.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme und entsendet einen Vertreter.

(2) Als Vertreter der Verbandsmitglieder sollen die/der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte oder eine andere Dienstkraft des Verbandsmitgliedes für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes von dieser gewählt werden. Für jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretungen zur/zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die/Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. *Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen.* In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens einmal im Wirtschaftsjahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Fünftel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die sie sich vorbehält. Sie beschließt ausschließlich über:

- a. die Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters,
- b. die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter,
- c. die Einstellung auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und die Abberufung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters. Gleiches gilt für ihre/ihren/ seine/seinen Stellvertreterin /Stellvertreter,
- d. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- e. Abnahme der Jahresrechnung bzw. Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung,
- f. die Entlastung des Verwaltungsrates und der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers,
- g. die Änderung der Satzung,
- h. die Gründung einer Gesellschaft in privater Rechtsform oder eine Beteiligung daran nach §§ 107 ff. GO NRW,

i. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

j. die Auflösung des Zweckverbandes,

k. die Entscheidung über die Aushändigung von Programmen gemäß § 26,

l. die Richtlinien für die Freigabe von Programmen.

(2) *Änderungen der Verbandssatzung und Gründungen von Gesellschaften in privater Rechtsform bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.*

(3) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied entscheiden. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 12

Rechnungsprüfung

Neben der in § 22 der Verbandssatzung geregelten Prüfung des Jahresabschlusses werden folgende Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des krz vorgenommen:

- a. die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die Vornahme von Kassenprüfungen,
- b. Prüfung der DV-Programme gem. § 104 Abs. 1 Ziff. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW),
- c. Prüfung der Vergaben nach § 104 Abs. 1 Ziff. 5 GO NRW,
- d. Vergaben, die eine Wertgrenze von 20000,00 Euro netto überschreiten, sind vor der Vergabe dem Rechnungsprüfungsamt des krz zuzuleiten,
- e. Prüfung der Personalangelegenheiten,
- f. Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems nach § 104 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW,
- g. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 Abs. 1 Ziff. 1 GO NRW.

Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung der Verbandsversammlung Dritter als Prüfer bedienen. § 104 (7) GO NRW gilt entsprechend.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz) hat in der Sitzung am 9. März 2021 die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 23. November 2016 (ABI. Reg. Dt. 2016, S. 295) beschlossen.

Die Satzungsänderung wird gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Detmold, den 29. Juni 2021
31.01.2.2-003/2020-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Riesenberg

166

Kommunalaufsicht;
hier: 2. Satzung zur Änderung der Satzung
des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe
vom 13. Dezember 2019

Gem. § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217 b) wird die Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 13. Dezember 2019 (Abl. Reg. Dt. 2020, S. 53) auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Februar 2021 wie folgt geändert:

§ 1: Die Anlage 1 gemäß § 4 Abs. 1 zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhält für die Gemeinde Dörentrup folgende Fassung:

Nr. 5 und 6 werden gestrichen, die Nr. 7 und 8 werden zu Nr. 5 und 6

§ 2: Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Lippe hat durch Umlaufbeschluss in der Zeit vom 25. Januar 2021 bis 15. Februar 2021 die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 13. Dezember 2019 (Abl. Reg. Dt. 2020, S. 53) beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217 b) wird die vorstehende Satzungsänderung hiermit bekannt gemacht.

Die Verbandssatzung wird gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Detmold, den 29. Juni 2021
 31.01.2.2-014/2021-001

Bezirksregierung Detmold
 Im Auftrag
 Riesenberg

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 176

167

Kommunalaufsicht;
hier: Kultursekretariat NRW Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über den Beitritt der Stadt Greven zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh (im folgenden Kultursekretariat NRW Gütersloh genannt).

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621 / SG. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b) und § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats NRW Gütersloh - vertreten durch die Stadt Gütersloh - und die Stadt Greven, Kreis Steinfurt, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt Greven tritt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) mit Wirkung vom 1. Juli 2021 bei.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam.

Gütersloh, den 21. Mai 2021

Norbert Morkes
 Bürgermeister

Andreas Kimpel
 Beigeordneter

Greven, den 14. Juni 2021

Dietrich Aden
 Bürgermeister

Cosimo Palomba
 Erster Beigeordneter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21. Mai 2021/14. Juni 2021 über den Beitritt der Stadt Greven zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in NRW – Kultursekretariat NRW mit Sitz in Gütersloh – habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 1. Juli 2021
 31.01.2.3-003/2021-005

Bezirksregierung Detmold
 Im Auftrag
 Schulze

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 176

168

Kommunalaufsicht;
hier: Kultursekretariat NRW Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über den Beitritt der Stadt Kamp-Lintfort zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh (im folgenden Kultursekretariat NRW Gütersloh genannt).

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621 / SG. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b) und § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats NRW Gütersloh - vertreten durch die Stadt Gütersloh - und die Stadt Kamp-Lintfort, Kreis Wesel, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt Kamp-Lintfort tritt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) mit Wirkung vom 1. Juli 2021 bei.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam.

Gütersloh, den 21. Mai 2021

Norbert Morkes
Bürgermeister

Andreas Kimpel
Beigeordneter

Kamp-Lintfort, den 16. Juni 2021

Prof. Dr. Christoph Landscheidt
Bürgermeister

Dr. Christoph Müllmann
Erster Beigeordneter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21. Mai 2021/16. Mai 2021 über den Beitritt der Stadt Kamp-Lintfort zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nicht-theatertragender Städte und Gemeinden in NRW – Kultursekretariat NRW mit Sitz in Gütersloh – habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 1. Juli 2021
31.01.2.3-003/2021-006

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 176-177

169 **Immissionsschutz;**
hier: Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Hubert Altehülshorst GmbH

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 5. Juli 2021
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-53.0007/21/3.10.1

Die Hubert Altehülshorst GmbH hat für den Standort Hauptstraße 125 in 33397 Rietberg- Varensell gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlagen nach Nr. 3.10.1 (Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren) des Anhangs der 4. BImSchV beantragt. Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb von Galvanikanlagen mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 265,22 m³.

Gem. § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtern. Im Rahmen meiner Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Diese Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 177

170 **Immissionsschutz;**
hier: Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die HARTING Electric GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 5. Juli 2021
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-53.0006/21/3.4.1

Die HARTING Electric GmbH & Co. KG hat für den Wilhelm- Harting- Straße 1 in 32339 Espelkamp gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlagen nach Nr. 3.4.1 (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refineration von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen) und 3.8.1 (Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen) des Anhangs der 4. BImSchV beantragt. Beantragt wurde eine Erhöhung der Schmelz- und Gießkapazität auf 108 t/d.

Gem. § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtern. Im Rahmen meiner Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Diese Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 177

171 **Wasserwirtschaft;**
hier: Überschwemmungsgebiet Alme
Bekanntmachung über die Auslegung von Karten zur
vorläufigen Sicherung des neu ermittelten Überschwem-
mungsgebietes der Alme in Paderborn und Borchen

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Alme im Stadtgebiet von Paderborn und auf einem Teilabschnitt in der Gemeinde Borchen das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine ordnungsbehördliche Verordnung unter vorläufiger Sicherung zu stellen.

Aufgrund:

- des § 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- des § 83 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)
- Anhang II, Ziffer 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU- vom 3. Februar 2015 (GV.NRW.S 268)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verfügt:

1.

Vorläufige Sicherung,
räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet der Alme

wird von Borchon, Ortslage Nordborchen, bis zur Mündung in die Lippe in der Stadt Paderborn, Ortslage Schloß Neuhaus, vorläufig gesichert. Das Überschwemmungsgebiet vom Zufluss der Altenau bis zum Zufluss der Nette in Büren an der Regierungsbezirksgrenze zu Arnshagen hat weiterhin Bestand entsprechend der zuletzt mit Rechtsverordnung von 2006 festgesetzten Ausweisung.

Das Überschwemmungsgebiet ist in 10 Karten im Maßstab 1:5 000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 ausgewiesen. Anlage 1 dieser Verordnung (Amtsblatt) enthält eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:60 000.

Die Ausweisung betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis überschwemmt, oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die in gelb gekennzeichneten überschwemmungsgefährdeten Gebiete weisen nachrichtlich die Gebiete aus, die beim Versagen von technischen Hochwasserschutzanlagen überflutet werden.

Die vorläufige Sicherung dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

2.

Einsichtnahme

Die Karten zum Überschwemmungsgebiet der Alme sind für die Dauer von vier Wochen in der Zeit vom

23. Juli bis einschließlich 20. August 2021

bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden, nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Habbe,
Tel.: 05231/71-5471,
E-Mail: rainer.habbe@brdt.nrw.de,

einsehbar.

Die Unterlagen sind während dieser Zeit auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und den Suchbegriff „Auslegung Alme“ zugänglich.

3.

Gebote und Verbote

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

4.

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG oder § 84 Abs. 3 LWG in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € (§ 103 Abs. 1 Ziffer 16 bis 19, Abs. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3 LWG) belegt werden.

5.

Inkrafttreten

Die vorläufige Sicherung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft. Sie endet gem. § 83 Abs. 3 Satz 3 LWG mit Inkrafttreten der förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder mit der Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Detmold, den 6. Juli 2021
54.07.05.20/2782

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 177-178

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

172 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL); hier: Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 28. Januar 2021 nach Prüfung durch die Revision des Kreis Gütersloh den Jahresabschluss des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2019, der zunächst als Dringlichkeitsbeschluss am 10. Dezember 2020 gefasst wurde, beschlossen, der insgesamt wie folgt abschließt:

Ergebnisrechnung

| | |
|---|-------------------|
| 1. Ordentliche Erträge | 1 872 689,55 Euro |
| 2. Ordentliche Aufwendungen | 1 872 690,74 Euro |
| 3. Ordentliches Ergebnis | -1,19 Euro |
| 4. Finanzergebnis | 1,19 Euro |
| 5. Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit | 0,00 Euro |
| 6. Außerordentliches Ergebnis | 0,00 Euro |
| 7. Jahresergebnis | 0,00 Euro |

Finanzrechnung

| | |
|---|-------------------|
| 1. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 5 336 801,84 Euro |
| 2. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 6 336 812,64 Euro |
| 3. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1 000 010,80 Euro |
| 4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 20 523,46 Euro |
| 5. Auszahlung aus Investitionstätigkeit | 20 523,46 Euro |
| 6. Saldo aus Investitionstätigkeit | 0,00 Euro |
| 7. Finanzmittelüberschuss | 1 000 010,80 Euro |

Bilanz

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| Aktiva | |
| 1. Anlagevermögen | 37 644,10 Euro |
| 2. Umlaufvermögen | 4 344 632,87 Euro |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | 1 582 065,63 Euro |
| Gesamtvermögen | 5 964 342,60 Euro |

Passiva

| | |
|--------------------------------|-------------------|
| 1. Eigenkapital | 2 756 754,10 Euro |
| 2. Sonderposten | 30 146,98 Euro |
| 3. Rückstellungen | 28 066,59 Euro |
| 4. Verbindlichkeiten | 1 443 571,77 Euro |
| 5. Passive Rechnungsabgrenzung | 1 705 803,16 Euro |
| Gesamtkapital | 5 964 342,60 Euro |

Dem Verbandsvorsteher wird für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe im Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Bielefeld, den 5. Juli 2021

Dr. Röder
stellv. Verbandsvorsteherin

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 179

173 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 202 027 433, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford den 1. Juli 2021

Sparkasse Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 179

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298